

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 35/2016

Veröffentlicht am: 17.06.2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. Mai 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit ethnologischer / kultur- und sozialanthropologischer Ausrichtung. In ihm werden den Studierenden spezielle Fachkenntnisse der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Der zentrale Gegenstand des Studiengangs ist die Analyse soziokultureller Transformationsprozesse. Dabei stehen insbesondere gegenwartsbezogene regionale und lokale soziokulturelle Transformationsdynamiken und damit einhergehende Konflikte im Zentrum, die im Spannungsfeld lokaler Traditionen, transnationaler und globaler Vernetzungen analysiert werden.

(2) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Das Studium fördert in besonderer Weise die Beachtung der Lage und der Rechte kultureller, sprachlicher, religiöser und anderer Minderheiten. Das Studium sensibilisiert für Fragen der Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft und geschlechtlicher Orientierung. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck. Insbesondere wird auf eine kultursensible Vermittlung und Thematisierung der Inhalte geachtet.

Im Besonderen werden vermittelt:

- aktuelle Fachkenntnisse der internationalen Kultur- und Sozialanthropologie,
- die Fähigkeit soziokulturelle Transformationsprozesse, ihre Ursachen, Abläufe, Folgen und Auswirkungen im lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kontext eigenständig empirisch zu erforschen und theoretisch zu analysieren,
- die theoretischen Voraussetzungen und empirischen Kenntnisse um Transformationsprozesse insbesondere auf ihre konfliktanthropologischen und umweltanthropologischen Dimensionen hin zu analysieren,
- spezifische ethnologische Regionalkenntnisse zu Lateinamerika und der Karibik, insbesondere zu amerindianischen und afro-amerikanischen Bevölkerungsgruppen, oder wahlweise einem anderem Regionalgebiet,
- sowie die Fähigkeit medial, museal oder performativ vermittelte Repräsentationen von Kultur und Religion und ihre Produktion zu untersuchen.

(3) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzen:

- theoretisch-analytische Kompetenz lokaler und regionaler kultureller und sozialer Transformationsprozesse vor dem Hintergrund aktueller kultur- und sozialanthropologischer Theorien der Kultur, der Ethnizität, der Moderne, des Postkolonialismus und der Globalisierung,
- regionale Kompetenz als spezifisches ethnologisches, kultur- und sozialwissenschaftliches Wissen über regionale, lokale und indigene Kulturen und Sozialverhältnisse insbesondere in Lateinamerika und der Karibik,
- fremdsprachliche Kompetenz, um eigenständig zu ausgewählten Gebieten forschen und arbeiten zu können,
- sachliche Kompetenz, um soziokulturelle Transformationsprozesse in Bezug auf ihre konfliktanthropologische und umweltanthropologische Dimension hin zu analysieren und dabei Transformationen ausgewählter gesellschaftlicher Teilbereiche wie z.B. religiöser Praktiken und lokaler Weltbilder, sozialer Organisationsformen und ethnischer Abgrenzungen, lokaler Wirtschafts- oder politischer Organisationsformen und Machtformationen zu analysieren,
- sozio-kulturelle Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere kulturelle, lebensweltliche, politische und theoretische Positionen hineinversetzen zu können, die eigenen Positionen zu relativieren und zu reflektieren. Dies beinhaltet eine zu entwickelnde Sensibilität gegenüber Euro- und Ethnozentrismen, die interkulturelle Kompetenz des Fremdverstehens, sowie die Fähigkeit des Übersetzens und Verständlichmachens anderer kultureller Konzepte und Praktiken,
- Forschungskompetenz als Kompetenz zur Anwendung kultur- und sozialanthropologischer Erhebungs-, Analyse- und Interpretationsmethoden im Kontext von Feldforschung sowie qualitativer und komparativer Verfahren zur Entwicklung über den Einzelfall hinausgehender Theorien,
- kritisches Verständnis von ethnischen Abgrenzungsprozessen, von Stereotypisierungen und Instrumentalisierungen von Kultur,
- Problemlösungskompetenz als Fähigkeit eigenständig und im Team strukturiert Problemstellungen zu bearbeiten, Lösungsvorschläge zu entwickeln und umzusetzen,
- Praxiskompetenz, z.B. die Fähigkeit, sich mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland verständigen und mit ihnen kooperieren zu können,
- Organisationskompetenz,
- Kommunikations-, Medien- und Präsentationskompetenz.

(4) Durch den Studiengang sollen sowohl Qualifikationen für höherqualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden als auch eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

(5) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen,
- in nationalen und internationalen Institutionen und NGO's im Bereich
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Migrations- und Integrationsarbeit,
 - der interkulturellen und internationalen Konfliktbearbeitung,
 - des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - der Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- in öffentlichen Kultureinrichtungen der Kommunen, Länder und des Bundes,

- bei Tätigkeiten im Kongress- und Ausstellungswesen,
- im Bereich der Erwachsenenbildung und Kulturvermittlung,
- im Bereich des Verlagswesens,
- in Museen.

(6) Durch Schwerpunktbildung, d.h. durch die Wahl sachspezifischer und regionaler Module, des Nebenfachs, des Praktikumsplatzes sowie praxisbezogener Forschungsprojekte und durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Auf der inhaltlich-thematischen Ebene sieht der Studiengang insbesondere Schwerpunktbildungen im Bereich der Umweltanthropologie sowie im Bereich der Konfliktanthropologie vor. Möglichkeiten der regionalen Schwerpunktbildungen werden insbesondere für Lateinamerika (u.a. Amazonien) und die Karibik angeboten. Im Rahmen des Lehrangebotes besteht auch die Möglichkeit zur Wahl eines alternativen bzw. zusätzlichen Regionalgebietes.

(7) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen (siehe § 9) verpflichtet. Die Lehrformen und der intensive Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Kultur- und Sozialanthropologie / Ethnologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, die der jeweiligen regionalen Schwerpunktsetzung angepasst sein sollen. Eine der beiden Fremdsprachen ist mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere mindestens auf Niveau B1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Praxis, Vertiefung, Nebenfach, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>	
Basis		6		
Kultur, multiple Modernitäten und Postkolonialismus	PF	6		
Aufbau		24		
Kultur- und Sozialanthropologische Forschung und Methoden	PF	18		
Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik	WP	6	1 aus 2	
Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	WP	6		
Praxis		6		
Regionales Praxisstudium	PF	6		
Vertiefung		24		
Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	WP	12	min. 1 aus 3	insgesamt 2 aus 5*
Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	WP	12		
Konfliktanthropologie	WP	12		
Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien	WP	12		
Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur	WP	12		

Nebenfach		24	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6-18	Wahl aus dem Angebot eines Faches gemäß Importmodulliste
Profil		12	
Globalisierung und soziokulturelle Transformation	WP	12	1 aus 4
Weltweite Sprachvielfalt	WP	12	
Archivieren, Recherchieren, Präsentieren in der Kultur- und Sozialanthropologie	WP	12	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	6-12	
Abschluss		24	
Abschlussprojekt	PF	24	
Summe		120	

* Modulübergreifende Regelung: in den insgesamt zwei zu wählenden Modulen im Bereich Vertiefung sind als Prüfung eine Hausarbeit und ein Seminarvortrag zu absolvieren

(3) Das Studium beginnt mit dem obligatorischen Basismodul „Kultur, multiple Modernitäten und Postkolonialismus“. Es bietet eine Einführung in das Fach und vermittelt fachspezifische Grundlagen zu soziokulturellem Wandel und Transformationsprozessen. Darüber hinaus vermittelt es aktuelles theoretisches Grundlagenwissen zu Kultur und Ethnizität sowie zu multiplen Modernitäten und Postkolonialismus. Das Basismodul soll die theoretisch-analytische Kompetenz vermitteln, soziale Transformationsprozesse vor dem Hintergrund aktueller kultur- und sozialanthropologischer Theorien der Kultur, der Moderne und des Postkolonialismus zu verstehen.

(4) Das Aufbaumodul „Kultur- und Sozialanthropologische Forschung und Methoden“ beinhaltet die angeleitete Durchführung eines Forschungsprojekts, dessen Inhalte sich nach den im Institut angesiedelten Forschungsschwerpunkten richten. In den supervidierten Recherche-Teams werden Methodenkenntnisse praxisnah und anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden sollen sich in Gruppenarbeit anhand von Selbststudium und MentorInnensitzungen Kompetenzen in Bezug auf Teamarbeit, Organisation von Forschungsprozessen sowie Problemlösungsstrategien aneignen. Darüber hinaus soll in den angebotenen Übungen ein kritischer Umgang mit vorliegenden Forschungsergebnissen und Theorien vermittelt und eingeübt und die ethnologische Kompetenz des Fremdverstehens forschungspraktisch erfahrbar gemacht werden.

Die beiden Aufbaumodule „Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik“ sowie „Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie“ sollen eine regionale Schwerpunktbildung der Studierenden ermöglichen. Die Module – von denen eines verpflichtend zu absolvieren ist – vermitteln spezifische kultur- und sozialanthropologische Regionalkenntnisse, je nach Wahl in Bezug auf Lateinamerika und die Karibik oder in Bezug auf eine andere Region (z.B. Osteuropa).

(5) Im Studienbereich Praxis sollen die Studierenden nach Möglichkeit den gewählten regionalen Schwerpunkt durch Einblicke in die berufspraktische Arbeit zu dieser Region ergänzen. Es soll ein Praktikum in einer internen oder externen Institution mit Forschungsbezug absolviert werden.

(6) Während der beiden Studienjahre müssen zwei Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert werden. Die folgenden Module sind wählbar:

- Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie
- Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur
- Konfliktanthropologie
- Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien
- Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur

Durch die freie Wahlmöglichkeit von Wahlpflichtmodulen können berufsperspektivische bzw. für die angestrebte Promotion relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Es werden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen und Sachgebieten der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt.

(7) Das Nebenfach im Umfang von 24 LP dient der individuellen Profilbildung im Masterstudium. Es muss in einer Fachdisziplin absolviert werden. Möglich ist insbesondere der Erwerb von wissenschaftsrelevanten Sprachkenntnissen oder eine individuelle Schwerpunktsetzung durch ein anderes Studienfach. Eine Liste mit wählbaren Nebenfächern (Importmodulliste) wird auf der studiengangsbezogenen Webseite bereitgestellt.

(8) Im Studienbereich Profil können weitere Module anderer Studiengänge importiert werden, wodurch sich vielfältige Kombinationsmöglichkeiten ergeben und so das individuelle Profil weiter geschärft werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit, im Profildbereich aus dem folgenden Profilmulangebot auszuwählen:

- Globalisierung und soziokulturelle Transformation (12 LP)
- Weltweite Sprachvielfalt (12 LP)
- Archivieren, Recherchieren, Inventarisieren in der Kultur- und Sozialanthropologie (12 LP)

Diese Module ermöglichen eine berufsqualifizierende Schwerpunktsetzung in den Bereichen Globalisierung (z.B. Internationale Organisationen), Sprache (z.B. Forschung) oder Museums- und Archivarbeit.

Eine Liste mit außerdem wählbaren Profilmulmodulen (Importmodulliste) wird auf der studiengangsbezogenen Webseite bereitgestellt.

(9) Der Abschlussbereich (24 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Anfertigung der Masterarbeit.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/ma-ksa

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kultur- und Sozialanthropologie“ ist ein internes oder externes im Studienbereich Aufbau „Regionales Praxisstudium“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein internes oder externes Praktikum durch Module aus dem Profildbereich ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung interner oder externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder eine vergleichbare Aktivität, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dient, kann unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

Für Module bzw. Veranstaltungen ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Kultur- und Sozialanthropologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

(4) In Ergänzung zu § 16 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung findet zur Qualitätssicherung auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen eine Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in der Prüfungsordnung. Sie dient weiterhin der Kommunikation und Weiterverarbeitung von studiengangsbezogenen Evaluationen als Instrument der universitätsinternen Qualitätssicherung.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Bestimmungen beauftragt der Prüfungsausschuss die unter § 16 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studiengangskonferenz mit der Abgabe von Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch

Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvorträge
- Präsentationen
- Portfolios

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kultur- und Sozialanthropologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine kultur- und sozialanthropologische Themenstellung selbstständig recherchieren und weiterentwickeln kann. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des

einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mind. 60 LP erfolgreich absolviert wurden

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der

Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Kultur, multiple Modernitäten und Postkolonialismus“ und „Regionales Praxisstudium“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 27.10.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 27.10.2010 bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 15.06.2016

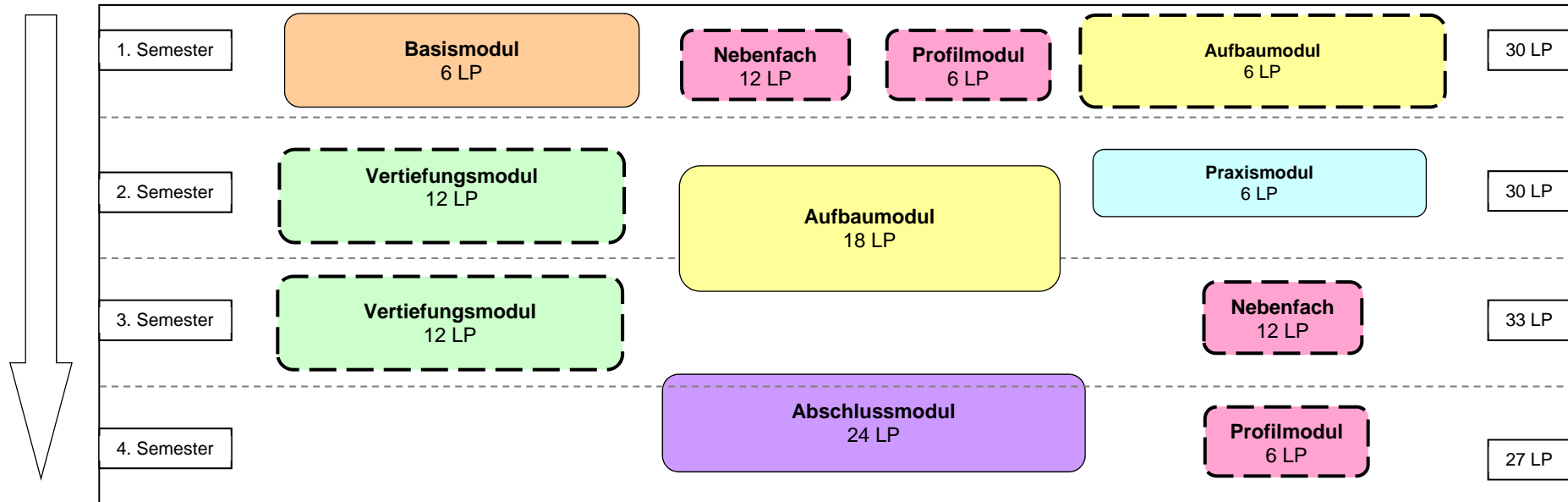
gez.

Prof. Dr. Thomas Noetzel
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

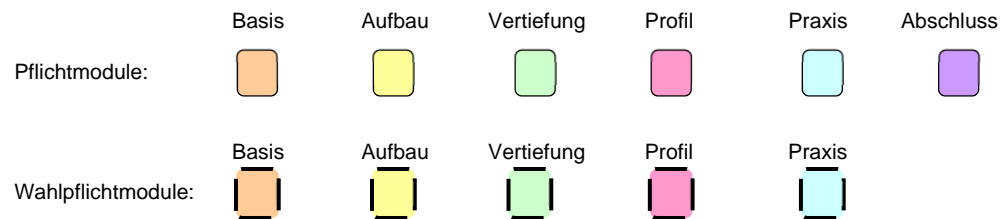
In Kraft getreten am: 18.06.2016

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

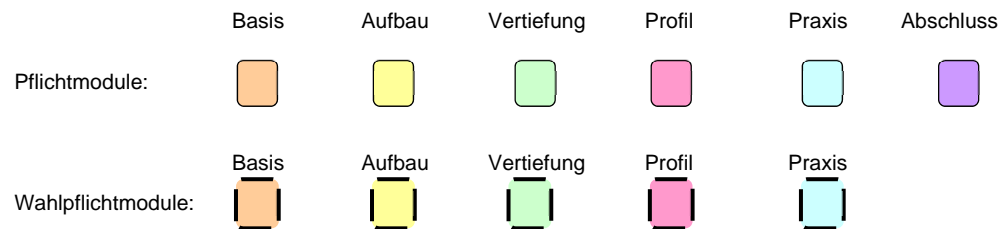
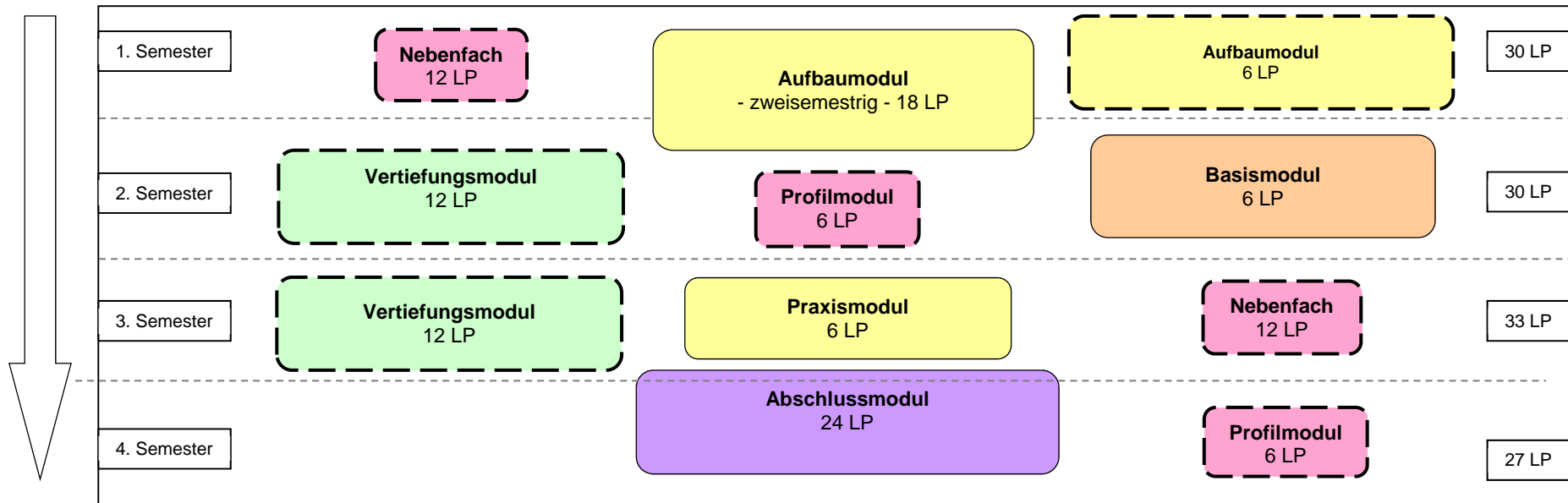
- Beginn im Wintersemester -



Legende



- Beginn im Sommersemester -



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kultur, multiple Modernitäten und Postkolonialismus <i>Culture, multiple modernities and postcolonialism</i>	6	Pflichtmodul	Basis	- Kenntnis fachspezifischer theoretischer Grundlagen zur Analyse und Beschreibung soziokultureller Transformationsprozesse - Theoretisch-analytische Kompetenz in Bezug auf Kulturkonzepte, Modernität und Postkolonialismus - Sensibilität gegenüber Euro- und Ethnozentrismen		Modulprüfung: Präsentation (ca. 30 min.) oder Klausur (45 min.) (unbenotet)
Kultur- und Sozialanthropologische Forschung und Methoden <i>Research and methods in cultural and social anthropology</i>	18	Pflichtmodul	Aufbau	- Anwendung von Erhebungs-, Analyse- und Interpretationsmethoden - Organisation von Feldforschungsprozessen - Erwerb von Projektmanagement- und Problemlösungskompetenzen in Bezug auf Forschungsprozesse, Datenanalyse und die Erstellung von Forschungsberichten - Fähigkeit zur Teamarbeit		Modulprüfung: Portfolio (ca. 30 Seiten)
Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik <i>Latin America and the Caribbean</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbau	- regionale Schwerpunkt- und Profilbildung - ethnografische Kenntnisse, theoretische Positionen und historische Entwicklungslinien der Anthropologie Lateinamerikas und der Karibik		Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder: Bericht (ca. 20 S.)
Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Regional cultural and social anthropology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbau	- regionale Schwerpunkt- und Profilbildung - ethnografische Kenntnisse zu einer fachspezifisch relevanten Region (z.B. Osteuropa, Kaukasus)		Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder: Bericht (ca. 20 S.)
Regionales Praxisstudium <i>Region-specific internship</i>	6	Pflichtmodul	Praxis	- berufspraktische Vertiefung der regionalspezifischen Kenntnisse - Einblicke in die Arbeit von Forschungsinstitutionen mit Bezug zum gewählten Regionalgebiet - bei Auslandspraktika Einüben interkultureller Kompetenzen		Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten) (unbenotet)
Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Current problems and topics of Cultural and social anthropology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	- Kenntnis aktueller fachspezifischer Themen, Debatten und Positionen - Fähigkeit, aktuelle fachspezifische Positionen auf aktuelle Probleme anzuwenden und mit fachgeschichtlichen Debatten und Forschungsrichtungen zu verbinden		Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder: Seminarvortrag (ca. 30 min.) Modulübergreifende Regelung: in den insgesamt zwei zu wählenden Modulen

						im Bereich Vertiefung sind als Prüfung eine Hausarbeit und ein Seminarvortrag zu absolvieren
Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur <i>Environmental anthropology / Anthropology of nature</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis umweltanthropologischer und politisch-ökologischer Ansätze und Themenbereiche - Relativierung der Natur/Kultur-Differenz und Vermittlung lokaler Umweltkonzeptionen und nicht-westlicher Ontologien - Erwerb der Fähigkeit im Bereich der Umweltanthropologie eigenständige Forschungen durchzuführen 		<p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder: Seminarvortrag (ca. 30 min.)</p> <p>Modulübergreifende Regelung: in den insgesamt zwei zu wählenden Modulen im Bereich Vertiefung sind als Prüfung eine Hausarbeit und ein Seminarvortrag zu absolvieren</p>
Konfliktanthropologie <i>Anthropology of conflict</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis konfliktanthropologischer Ansätze, Methoden und Konzepte und deren Anwendung auf aktuelle Konflikte - kritisches Verständnis von Abgrenzungsprozessen, Stereotypisierungen und Instrumentalisierungen von Kultur - Fähigkeit, im Bereich der Konfliktanthropologie eigenständige Forschungen durchzuführen 		<p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder: Seminarvortrag (ca. 30 min.)</p> <p>Modulübergreifende Regelung: in den insgesamt zwei zu wählenden Modulen im Bereich Vertiefung sind als Prüfung eine Hausarbeit und ein Seminarvortrag zu absolvieren</p>
Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien <i>Amerindian and Afro-American Studies</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis ethnologischer Fallbeispiele, Ansätze und Konzepte zu amerindianischen Kulturen Amerikas - Kenntnis ethnologischer Fallbeispiele, Ansätze und Konzepte zu afroamerikanischen Bevölkerungsgruppen - Fähigkeit, kulturelle Differenzierungen, ethnische Abgrenzungsprozesse und Prozesse der Ethnogenese im amerikanischen Kontext zu verstehen - Fähigkeit, im Bereich der Amerindianischen und Afro-Amerikanischen Studien eigenständige Forschungen durchzuführen 		<p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder: Seminarvortrag (ca. 30 min.)</p> <p>Modulübergreifende Regelung: in den insgesamt zwei zu wählenden Modulen im Bereich Vertiefung sind als Prüfung eine Hausarbeit und ein Seminarvortrag zu absolvieren</p>
Visuelle und materielle	12	Wahlpflicht-	Vertiefung	- Fähigkeit, mediale, museale oder performative		Modulprüfung:

Repräsentationen von Kultur <i>Visual and material representations of culture</i>		modul	ng	Repräsentationen von Kultur zu untersuchen und zu beschreiben - Kenntnis museumsanthropologischer Ansätze und Methoden - Kenntnis von Ansätzen und Methoden der visuellen Anthropologie - Fähigkeit, im Bereich der visuellen und materiellen Repräsentationen von Kultur eigenständige Forschungen durchzuführen		Hausarbeit (ca. 15 S.) oder: Seminarvortrag (ca. 30 min.) Modulübergreifende Regelung: in den insgesamt zwei zu wählenden Modulen im Bereich Vertiefung sind als Prüfung eine Hausarbeit und ein Seminarvortrag zu absolvieren
Globalisierung und soziokulturelle Transformation <i>Globalization and sociocultural transformation</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profil	- Fähigkeit, soziokulturelle Transformationsprozesse in einem globalen Kontext zu beschreiben und analysieren - Kenntnis globalisierungstheoretischer Ansätze und Methoden		Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.)
Weltweite Sprachvielfalt <i>Global linguistic diversity</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profil	- Kenntnis linguistischer Grundlagen sprachlicher Diversität - Kenntnis ethnolinguistischer Grundlagen		Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 S.)
Archivieren, Recherchieren, Präsentieren in der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Archiving, researching and presenting in Cultural and social anthropology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profil	- Fertigkeiten der Archivierung ethnografischer Objekte in Magazinen - Fertigkeiten der objektbezogenen Forschung - Fertigkeiten der Präsentationstechniken und Ausstellungskonzeption - Methoden der kulturellen Kontextualisierung und Präsentation von Artefakten		Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) oder: Bericht (ca. 15 S.) oder: Präsentation (30 min.)
Abschlussprojekt <i>Final study</i>	24	Pflichtmodul	Abschluss	- Selbstständige Recherche und Weiterentwicklung einer fachspezifischen Themenstellung	Erwerb von mind. 60 LP	Modulprüfung: Masterarbeit (max. 80 S.)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Nebenfach bzw. Profilmodul erwerben Studierende im Master-Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Die Module für das Nebenfach (24 LP) müssen aus einem Fach gewählt werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfach	
Angebot aus der Lehrereinheit			
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
Rechtswissenschaft¹			
Rechtswissenschaften ² (Lehrereinheit: FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6	
	Modul Verfassungsgeschichte	6	
	Modul Europäisches Recht	6	
	Modul Vertiefung Europäisches Recht	6	
	Modul Medienrecht	6	
	Modul Internationales Recht	6	
	Modul Verwaltungsrecht	12	
	Modul Sozialrecht	6	
	Modul Vertiefung Internationales Recht	6	
	Modul Vertiefung Sozialrecht	6	
	Grundlagenmodul Strafrecht	6	
	Modul Vertiefung Strafrecht I	12	
	Modul Vertiefung Strafrecht II	6	

¹ Module aus diesem Bereich können auch für das Profilmodul angerechnet werden.

² Bitte nehmen Sie vor Aufnahme des Studienangebots die Informations- und Beratungsangebote des exportierenden Fachbereichs wahr und beachten Sie die erlaubten Modulkombinationen.

	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Modul Rechtsgeschichte	6
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Modul Medienrecht	6
	Modul Familienrecht	6
	Modul Vertiefung Arbeitsrecht	12
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
Betriebswirtschaftslehre¹		
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre ² (Lehreinheit: FB 02, Wirtschaftswissenschaften)	Unternehmensführung	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung und Investition	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Informationsmanagement	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Quantitative Methoden	6
	Business Intelligence	6
	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Controlling	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Management	6
Marketing	6	
Organisation	6	
Technologie- und Innovationsmanagement	6	
Volkswirtschaftslehre¹		
B. Sc. Volkswirtschaftslehre ² (Lehreinheit: FB 02, Wirtschaftswissenschaft)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
	Seminar Institutionenökonomie b	6
	Mathematik	6
	Induktive Statistik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Öffentliches Recht	6
Privates Recht	6	
Religionswissenschaft¹		
MA Religionswissenschaft (Lehreinheit: FB 03, Religionswissenschaft)	Theorie und Methodik der Religionswissenschaft	6
	Texte und Kontexte von Religionen in systematischer Perspektive	12
	Religionen in Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12

	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Religion	12
	Religion, Alltag und Kultur	12
Soziologie und Sozialforschung¹		
MA Soziologie und Sozialforschung (Lehreinheit: FB 03, Soziologie)	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Forschungsdesigns und Methoden	12
Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft¹		
MA Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (Lehreinheit: FB 03, Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft)	Theoretische und methodische Konzepte der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentationen	12
	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12
Politikwissenschaft¹		
MA Politikwissenschaft (Lehreinheit: FB 03, Politik)	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Internationale und transnationale Politik: Gender- Forschung	12
	Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Gender-Forschung	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Politische Ökonomie	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	12
Friedens- und Konfliktforschung¹		
MA Friedens- und Konfliktforschung (Lehreinheit: FB 03, Soziologie)	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung (Current Problems in Peace and Conflict Studies)	6
	Gewalt und Sicherheit (Violence and Security)	6
	Mediation und zivile Konfliktbearbeitung (Mediation and Civil Conflict Resolution)	6
	Frieden und Entwicklung (Peace and Development)	6
	Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit (Social and Global Injustice)	6
Philosophie¹		
MA Philosophie (Lehreinheit: FB 03, Philosophie)	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft – Praxis – Wissenschaft	12
	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie	12
International Development Studies¹		
MA International Development Studies	Entwicklungstheorie und -politik im globalen Kontext	12

(Lehreinheit: FB 03, Politikwissenschaft)	Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen	12
Psychologie¹		
B. Sc. Psychologie (Lehreinheit: FB 04, Psychologie) ²	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12	
Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12	
Evangelische Theologie¹		
Magister Evangelische Theologie (Lehreinheit: FB 05, Evangelische Theologie)	Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie	6
	Religionsphilosophie (Philosophicum)	12
	Bioethik	6
	Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	6
	Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	12
	Exkursionen zu Orten der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module (Modulgruppen). Sofern nicht anders vermerkt, müssen jeweils alle Module einer Modulgruppe absolviert werden. Es dürfen insgesamt max. 2 der im Folgenden genannten Modulgruppen absolviert werden: - Modulgruppe Bibel (Altes Testament und Neues Testament) - Modulgruppe Kirchengeschichte Modulgruppe Sozialethik, Religionsphilosophie Modulgruppe Religionspädagogik / Praktische	

Theologie Modulgruppe Religionsästhetik Modulgruppe Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte ³	Umwelt der Bibel	6
	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Biblisches Hebräisch	12
	Epochen der Kirchengeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Philosophie / Religionsphilosophie	12
	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik	6
	Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen	6
	Religionspädagogik	12
	Seelsorge	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II	6
	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	6
	Einführung in das Alte Testament A	6
	Einführung in das Alte Testament B	12
	Einführung in das Neue Testament A	6
	Einführung in das Neue Testament B	12
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Einführung in die Kirchengeschichte B	12
	Einführung in die Systematische Theologie A	6
	Einführung in die Systematische Theologie B	12
	Einführung in die Praktische Theologie	6
	Ausgewählte Themen des Alten Testaments	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments	6
	Ökumenischen und interkulturelle Theologie	6
	Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients	6
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte	6	
Geschichte¹		
M.A. Geschichte (Lehreinheit: FB 06, Fächergruppe Geschichte) ²	Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
	Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
	Historische Grundwissenschaften	6
	Theorie und Methoden	6
	M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Lehreinheit: FB 06, Wirtschafts- und Sozialgeschichte) ²	Forschungsmodul Alte Geschichte
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte		12
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte		12
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte		12

³ Informationen zu verbindlichen Modulkombinationen und ggfs. Teilnahmevoraussetzungen finden Sie in jeweils aktualisierter Fassung unter <http://www.uni-marburg.de/fb05/studium/modulexport>.

	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6
M.A. Geschichte der Internationalen Politik (Lehreinheit: FB 06, Fächergruppe Geschichte) ²	Forschungsmodul Akteure	12
	Forschungsmodul Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik	12
	Forschungsmodul Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen	12
	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	6
	Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik	6
Archäologie¹		
MA Prähistorische Archäologie ⁴ (Lehreinheit: FB 06, Fächergruppe Archäologie) ²	Quellen und Methoden der Prähistorischen Archäologie	6
M.A. Klassische Archäologie (Lehreinheit: FB 06, Fächergruppe Archäologie) ²	M1a Archäologische Landeskunde und Urbanistik	12
	M2a Ikonographie und Hermeneutik	12
	M3a Sozialgeschichte und Religion	12
	M4a Stil- und Formenkunde	12
Bildende Kunst¹		
M.A. Bildende Kunst (Lehreinheit: FB 09, Grafik und Malerei)	Künstlerische Techniken und Verfahren	12
	Künstlerische Themen 1	12
	Künstlerische Themen 2	12
	Künstlerische Projektentwicklung	12
	Künstlerische Grundlehre	12
Deutsch als Fremdsprache¹		
M.A. Deutsch als Fremdsprache (Lehreinheit: FB 09, Germanistische Sprachwissenschaft)	Modul G Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	12
	Modul D 1 Fremdsprachendidaktisches Grundmodul	12
Deutsche Literatur¹		
M.A. Deutsche Literatur (Lehreinheit: FB 09, Germanistische Sprachwissenschaft)	A1 Deutsche Literatur bis 1700	12
	A2 Deutsche Literatur des 18. Und 19. Jahrhunderts	12
	A3 Deutsche Literatur des 20. Und 21. Jahrhunderts	12
	B1 Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	12
	B2 Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
Kunstgeschichte¹		
M.A. Kunstgeschichte (Lehreinheit: FB 09, Kunstgeschichte)	Modul 11 Systematik	18
	Modul 21 Fallstudien	6
Musikwissenschaft¹		
M.A. Musikwissenschaft (Lehreinheit: FB 09, Musikwissenschaft)	Modul 2 Musikgeschichte I	12
	Modul 3 Musikgeschichte II	6
	Modul 4 Fallstudien I	12
Germanistik¹		
MA Speech Science (Lehreinheit: FB 09, Germanistische Sprachwissenschaft)	Modul S8: Ästhetische Kommunikation	12
MA Linguistik: Kognition und Kommunikation	Modul B1: Basismodul Methoden der Empirischen Linguistik	12
	Modul B2: Basismodul Grundlagen der Sprachtheorie	12

⁴ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des MA Prähistorische Archäologie entnehmen.

(Lehreinheit: FB 09, Germanistische Sprachwissenschaft)	Modul A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I	12
	Modul A3: Text und Dialog I	12
Arabische Literatur und Kultur¹		
M.A. Arabische Literatur und Kultur (Lehreinheit: FB 10, Arabistik)	ARMA 04 - Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	ARMA 05 - Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
	ARMA 06 - Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	6
	ARMA 07 - Kultur- und Literaturgeschichte der arabischen Welt	6
Iranistik¹		
M.A. Iranistik (Lehreinheit: FB 10, Iranistik)	IRMA 01 - Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12
	IRMA 02 - Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	12
	IRMA 03 - Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	IRMA 04 - Persische Literatur	12
Islamwissenschaft¹		
M.A. Islamwissenschaft (Lehreinheit: FB 10, Islamwissenschaft)	ISMA 01 - Islamische Geschichte	12
	ISMA 04 - Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	12
	ISMA 05 - Normative Quellen	12
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens¹		
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Lehreinheit:)	PoWO 03 - Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	PoWO 04 - Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
Sprach- und Kulturwissenschaft des Vorderen Orients¹		
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaft des Vorderen Orients (Lehreinheit: FB 10, Centrum für Nah- und Mitteloststudien)	SKVO 1 - Sprachen und Sprachwissenschaft	12
	SKVO 2 - Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	12
	SKVO 3 - Kulturgeschichte	12
	SKVO 4 - Kulturpolitik	12
Romanistik¹		
Lehramt Französisch ^{5 6 7} (Lehreinheit: FB 10, Romanische Philologie)	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2 Compétences communicatives avancés (Niveau B2)	6
	Profil A/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
	Fawi-F1 Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-F2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12
	Spra-K1 Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	6
	Spra-K2 Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	6

⁵ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des Lehramt Französisch entnehmen.

⁶ Die Module Spra-K1 – Spra-K4 lehren Katalanisch.

⁷ Die Module Spra-K1 – Spra-K4 lehren Portugiesisch.

	Spra-K3 Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	6
	Spra-K4 Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6
	Spra-P1 Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6
	Spra-P2 Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6
	Spra-P3 Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)	6
	Spra-P4 Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur ⁸ (Lehreinheit: FB 10, Romanische Philologie)	Spra-F4 Langue et culture (Niveau C1)	6
	Fawi-F5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
	Spra-I4 Língua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
	Spra-S4 Lengua y cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-S5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
Lehramt Italienisch ⁹ (Lehreinheit: FB 10, Romanische Philologie)	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
	ProfilA/I Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3 Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Fawi-I1 Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
Lehramt Spanisch ¹⁰ (Lehreinheit: FB 10, Romanische Philologie)	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	ProfilA/S Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6
	Spra-S2 Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
	Spra-S3 Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
	Fawi-S1 Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-S2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12
Klassische Philologie¹		
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (Lehreinheit: FB 10, Klassische Philologie)	W1 - Einführung in die lateinische Sprache	18
	G1 - Einführung in die griechische Sprache	18
	G2 - Basismodul Griechische Literatur I	6
	G3 - Basismodul Griechische Literatur II	6

⁸ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur entnehmen.

⁹ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (StPO L3) entnehmen.

¹⁰ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des Lehramt Spanisch entnehmen.

	G4 - Antike Philosophie und Literaturtheorie und ihre Rezeption	6
	G5 - Aufbaumodul Griechische Literatur I	12
	G6 - Aufbaumodul Griechische Literatur II	12
	G7 - Aufbaumodul Antike Philosophie und Literaturtheorie	12
	L1 - Basismodul Lateinische Philologie I	12
	L2 - Aufbaumodul Lateinisches Textverständnis	12
	L4 - Aufbaumodul Rhetorik und Kommunikation	12
	L5 - Aufbaumodul Lateinische Dichtung	12
	L6 - Aufbaumodul Philosophie und Politische Theorie	12
	L7 - Aufbaumodul Geschichtsschreibung	12
B.A. Europäische Literaturen (Lehreinheit: FB 10, Klassische Philologie)	Sprachliche Vertiefung Latein (Voraussetzung: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums)	6
	Sprachliche Vertiefung Griechisch (Voraussetzung: Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums)	6
	RA1 - Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	6
	RA2 - Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	6
	RA3 - Basismodul Römische literarische Rhetorik und Ästhetik	6
	RA5 - Aufbaumodul Lateinische Literatursprache	12
	RA6 - Aufbaumodul Lateinische Literaturformen	12
B.A. Die Antike in Europa (Lehreinheit: FB 10, Klassische Philologie)	G3 - Ästhetik und Literaturtheorie der Antike und ihre Rezeption in Europa	6
	G4 - Einführung in die griechische und römische Philosophie	6
	P1 - Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa (Einführung)	6
	P2 - Homer, Vergil und die Formen des Erzählens in Europa (Vertiefung)	12
	P3 - Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas (Einführung)	6
	P4 - Die antike und moderne Tragödie und Komödie und das ästhetische Denken Europas (Vertiefung)	12
	P5 - Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas (Einführung)	6
	P6 - Die antike und moderne Philosophie und das wissenschaftliche Denken Europas (Vertiefung)	12
Geographie¹		
M.Sc. Human Geography ¹¹ (Lehreinheit: FB 19, Geographie)	MH-BIS Basismodul Innovation and Space	6
	MH-PrSe Projectseminar	6
M.Sc. Environmental Geography ⁹ (Lehreinheit: FB 19, Geographie)	MEG-InPr Interaction & Processes	6
	MEG-EnSy Environmental Systems	6
	MEG-ReSt Regional Studies	6
Erziehungswissenschaft¹		
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Lehreinheit: FB 21, Erziehungswissenschaft) ²	MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	MA 3a – 6: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6

¹¹ Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie können bis zu 36 LP aus dem MA-Exportangebot des Fachbereichs 19 für das Nebenfach und den Profildbereich wählen. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich die Fachstudienberatung am FB 19.

	MA 3b – 6: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	MA 6b – 6: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6
	MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	12
	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	12
	MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	12
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Lehreinheit: FB 21, Sportwissenschaft) ²	Modul A: Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6
	Modul B: Cultural Dimensions of Adventure and Experiential Education	9
	Modul C: Ausgewählte Themenbereiche der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	12
Lehramt Sport ¹² (Lehreinheit: FB 21, Sportwissenschaft)	Modul a: Bildung und Bewegung: pädagogische und bewegungstheoretische Betrachtungen	6
	Modul b: Ästhetische Erfahrungen	6
	Modul c: Sozialwissenschaftliche Zugänge zur Körper- und Bewegungskultur	6
	Modul d: Inhaltsfelder der Bewegungspraxis	6
MA Motologie (Lehreinheit: FB 21, Sportwissenschaft) ²	1-V6LP: Grundlagen der Motologie (6 LP)	6
	2-V6LP: Motologie und Naturerfahrung	6
	3-V6LP: Motologie im Seniorenalter	6
	4-V6LP: Motologie und Ausdruck	6
	1-V12LP: Grundlagen der Motologie	6
	2-V12LP: Motologie und Naturerfahrung	6
	3-V12LP: Motologie im Seniorenalter	6
	4-V12LP: Motologie und Ausdruck	6
Gender Studies und feministische Zukunftsforschung¹		
Studienprogramm des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Basismodul Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	12

Für das Profilmotiv kann darüber hinaus das folgende Modulangebot gewählt werden:

M.A. Medien und kulturelle Praxis (Lehreinheit: FB 09, Medienwissenschaft) ¹³	Modul D: Medienkultur	12
--	-----------------------	----

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

¹² Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (StPO L3) entnehmen.

¹³ Bitte beachten Sie die Informationen zur Anmeldung für Export-Studierende auf der Homepage des Instituts für Medienwissenschaft.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik <i>Latin America and the Caribbean</i>
Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Regional cultural and social anthropology</i>
Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Current problems and topics of Cultural and social anthropology</i>
Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur <i>Environmental anthropology / Anthropology of nature</i>
Konfliktanthropologie <i>Anthropology of conflict</i>
Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien <i>Amerindian and Afroamerican Studies</i>
Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur <i>Visual and material representations of culture</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Kultur- und Sozialanthropologie“ sind gemäß § 11 der Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Vergleichende Kulturforschung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Kultur- und Sozialanthropologie aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs „Kultur- und Sozialanthropologie“ eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

(2) Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs sind auch interne Praktika in Einrichtungen der Philipps-Universität, z.B. der Völkerkundlichen Sammlung, möglich.

(3) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(4) Beispiele für durchgeführte Praktika sind auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.

(5) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Regionales Praxisstudium“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Moduls „Regionales Praxisstudium“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Regionales Praxisstudium“.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem 1. und 3. Semester zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit min. 4 Wochen (160 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

§ 5 Anerkennung und Nachweis

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Regionales Praxisstudium“ entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

§ 6 Prüfungsleistung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Regionales Praxisstudium“ ist, neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung „Praktikumsbericht“ gemäß §7 dieser Praktikumsordnung.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

(a) Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über:

- Name des Praktikumsanbieters
- Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle
- Dauer des Praktikums
- Art der Vermittlung des Praktikums
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes
- Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter
- (Nicht-)Vergütung des Praktikums
- Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter

b) Erfahrungsbericht (ca. 5 Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum
- Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle
- Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin
- kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

c) Nachweis der Praxiseinrichtung gemäß §5 dieser Praktikumsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 9 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 10 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Vergleichende Kulturforschung ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Kultur- und Sozialanthropologie und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.